

land, der formal den —\* *ersten Weltkrieg* beendete. Der V. V. war »ein ungeheuerlicher Raubfrieden« (Lenin, 31, S. 317) und barg bereits den Keim eines neuen Krieges in sich. Er fixierte die »Neuaufteilung der Welt« zugunsten der Ententemächte und war Bestandteil der imperialistischen Nachkriegsordnung (Versailler System). Der V. V. unterwarf die deutschen Werktätigen einer doppelten Ausbeutung, beschränkte die Souveränität Deutschlands, drängte die deutsche Konkurrenz auf dem Weltmarkt zeitweilig zurück, ließ jedoch die Grundlagen des Imperialismus und Militarismus unangetastet, um die revolutionäre Arbeiterbewegung in Deutschland niederzuhalten und das imperialistische Deutschland als potentiellen Verbündeten gegen Sowjetrußland zu erhalten. Der V. V. gab dem deutschen Imperialismus und Militarismus die Möglichkeit, den Kampf gegen das revolutionäre Proletariat sowie den Antisowjetismus als Druckmittel gegenüber den Westmächten zur Revision des Versailler Systems auszunutzen und mit revanchistischer Propaganda gegen den V. V. den nächsten Krieg vorzubereiten. Die KPD verknüpfte als einzige deutsche Partei den Kampf gegen den V. V. mit dem Kampf gegen die antinationale imperialistische Politik des deutschen Monopolkapitals und für ein Bündnis mit Sowjetrußland, das als einziger Staat den imperialistischen Gewaltfrieden entschieden ablehnte.

Verschuldung —\* *Auslandsverschuldung*

Verstaatlichung —» *Nationalisierung*

Verteidigungsgesetz —» *Gesetz über die Landesverteidigung der DDR*

Verteidigungszustand: Kennzeichnung einer Situation, in der alle Bereiche der Gesellschaft entsprechend den Erfordernissen eines Krieges umgestellt und geführt werden. In der DDR wird gemäß Art. 52 der Verfassung der V. von der Volkskammer und im Dringlichkeitsfalle vom Staatsrat beschlossen und vom Vorsitzenden des Staatsrates verkündet. Der V. wird im Falle der Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs gegen die DDR oder im Falle eines bewaffneten Überfalls auf die DDR oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen ausgerufen. —» *Gesetz über die Landesverteidigung der DDR*

Vertrag: Willenseinigung zweier oder mehrerer Partner durch Angebot und Annahme über die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen und der damit verbundenen gegenseitigen oder einseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen des geltenden Rechts. Die verschiedenen Zweige des sozialistischen Rechts regeln eine Vielzahl von V., die sich nach Ziel, Inhalt und Form, der Art ihrer Erfüllung und den Folgen bei Verletzung der Rechte und Pflichten unterscheiden. Wichtige V.sformen sind z. B. die V. des —» *Völkerrechts* zwischen souveränen Staaten (—» *völkerrechtlicher Vertrag*), die V. des —\* *Staatsrechts* zwischen Staatsorganen untereinander und zwischen Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, die V. des —\* *Wirtschaftsrechts* zwischen Betrieben zur Erfüllung ihrer Planaufgaben, die V. des —» *Arbeitsrechts* zwischen Betrieben und Werktätigen und die V. des —\* *Zivilrechts* zur Gestaltung der Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Die rechtliche Wirksamkeit der V. hängt von be-